

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2181 077

BGB § 823 Aa

Ein Verkäufer darf einem 10-jährigen Kinde ohne Mitwirkung eines Erziehungsberechtigten einen mit scharfer Metallspitze versehenen Wurf Pfeil nicht aushändigen.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1962 - VI ZR 26/62 - OLG Hamm
LG Detmold

ndet am 23. Oktober 1962
1, Justizobersekretär
rkundsbeamter der Ge-
tsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma August P. oHG in L.,
2. deren Gesellschafterin Frau Mathilde H. geb. P. in L., L. str.,
3. Frau Liselotte R. in L., L. str.,

Beklagten, Berufungskläger und Revi-
sionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. den Schüler Helmut F. in L., G. str. gesetzlich vertreten durch seinen Vater, den technischen Kaufmann Karl-Werner F., wohnhaft ebenda,
2. den technischen Kaufmann Karl-Werner F. in L., G. str.,

Kläger, Berufungsbeklagte und Revi-
sionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Oktober 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/
Westf. vom 6. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der 10 1/2-jährige Uwe I. kaufte am 12. Februar 1957 auf dem Schulweg in dem von der Beklagten zu 1) betriebenen Spielwarengeschäft einen mit einer 3 cm langen scharfen Stahlspitze und einem Flügelleitwerk versehenen Wurfpeil zum Preise von 0,65 DM. Die Beklagte zu 3), die als Verkäuferin in dem Geschäft tätig war, ermahnte den Jungen, vorsichtig mit dem Pfeil umzugehen. Uwe I. machte anschließend auf dem Schulhof in Gegenwart seiner Spielkameraden Wurfübungen mit dem Pfeil und traf hierbei den zehnjährigen Erstkläger ins linke Auge, das operativ entfernt werden mußte.

Der Erstkläger hat von den Beklagten Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes verlangt und die Feststellung begehrt, daß die Beklagten auch für den zukünftigen aus dem Unfall entstehenden Schaden als Gesamtschuldner aufzukommen haben. Der Zweitkläger, der Vater des Erstklägers, hat Ersatz der aufgewandten Heilungskosten im Betrage von 658,92 DM erboten. Die Kläger haben zur Begründung vorgetragen, die Beklagte zu 3) habe den gefährlichen Wurfpeil einem zehnjährigen Kind nicht aushändigen dürfen. Die Beklagte zu 1) sei nach § 831 BGB und die Beklagte zu 2) als persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1) für den Schaden verantwortlich.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie meinen, der Verkauf des Wurfpeils an Uwe I. sei nicht zu beanstanden, es fehle auch an einem adäquaten Ursachenzusammenhang zwischen dem Verkauf und der durch das gefährliche Spiel der Kinder entstandenen Verletzung. Sie erheben sodann den Einwand des Mitverschuldens des Erstklägers.



Das Landgericht hat der Feststellungsklage zur Hälfte stattgegeben und die Ansprüche des Zweitklägers dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt. Ferner hat es die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 2 000 DM verurteilt.

Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Es ist der Auffassung des Oberlandesgerichts zuzustimmen, daß die Beklagte zu 3) den Wurfpeil mit seiner schweren und scharfen Metallspitze an Uwe I. nicht aushändigen durfte. Denn es lag keineswegs fern, daß der zehnjährige Junge ohne Aufsicht mit dem Pfeil werfen und dabei einen Spielgefährten verletzen werde. Die Beklagte zu 3) hätte sich auch ohne das Bestehen eines besonderen gesetzlichen oder polizeilichen Verkaufsverbots sagen müssen, das Kind werde die Gefahr des Spielens mit dem Pfeil möglicherweise nicht richtig einschätzen und könne durch ungeschicktes oder leichtfertiges Werfen des Pfeiles seine Spielkameraden verletzen. Die Belehrung an das Kind, es solle mit dem Pfeil vorsichtig umgehen, zeigt, daß sich die Beklagte zu 3) dieser Gefahr bewußt war. Die Belehrung genügte jedoch nicht, um die mit der Aushändigung des Pfeiles verbundene Gefährdung abzuwenden oder auch nur wesentlich herabzumindern. Nur wenn das Kind in Begleitung Erwachsener gekommen wäre, hätte die Verkäuferin darauf vertrauen dürfen, daß für eine Unterweisung in der Handhabung des Spielgeräts, für eine genügend wirkungsvolle Belehrung über die damit verbundene Gefahr und eine ordnungsmäßige Beaufsichtigung Sorge getragen werde.

Mit Recht hat daher das Oberlandesgericht der Beklagten zu 3) den Vorwurf gemacht, sie habe es an der erforderlichen Rücksichtnahme auf die körperliche Unversehrtheit der Spielgefährten des Erstklägers fehlen lassen und damit im Sinne des § 276 BGB fahrlässig gehandelt.

Unbegründet sind auch die von der Revision angeführten Bedenken gegen das Bestehen eines adäquaten Ursachenzusammenhangs. Dieser ist schon deshalb gegeben, weil sich gerade die typische Gefahr verwirklicht hat, die mit der Aushändigung des gefährlichen Wurf Pfeiles an ein zehnjähriges Kind verbunden war. Dieses hat den Schaden angerichtet, bevor die aufsichtspflichtigen Personen Kenntnis davon hatten, daß es im Besitz des Pfeiles war. Der Fall liegt also durchaus anders als der vom Reichsgericht entschiedene Fall, in dem ein Kind mit einem selbst gekauften Gewehr einem Kameraden Schaden zufügte, nachdem die Mutter von dem Einkauf erfahren und dem Kind das Gewehr belassen hatte (JW 1917, 850).

Da der Schaden von einer gewissenhaften Verkäuferin voraussehbar war, ist die Beklagte zu 3) nach § 823 Abs. 1 BGB dem Erstkläger schadensersatzpflichtig. Die Beklagte zu 1) haftet sowohl nach § 823 Abs. 1 wie nach § 831 BGB, weil sie davon abgesehen hat, ihre Verkäuferin mit den zum Schutze von Kindern gebotenen Anweisungen für den Verkauf des Wurf Pfeiles zu versehen. Die Haftung der Beklagten zu 2) ergibt sich aus § 128 HGB. Mit zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht ferner die Berechtigung der Forderung des Zweitklägers auf Ersatz von Heilungskosten bejaht. Dem Mitverschulden des Verletzten ist durch Anwendung des § 254 BGB Rechnung getragen worden.

Da auch im übrigen ein Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht ersichtlich ist, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer